

Michael Rosenberger

"Nicht bis zum letzten Blutstropfen..." : das Schlachten von Tieren in den monotheistischen Religionen

Forum Teologiczne 6, 41-50

2005

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

MICHAEL ROSENBERGER

Linz

„NICHT BIS ZUM LETZTEN BLUTSTROPFEN...“
DAS SCHLACHTEN VON TIEREN IN DEN MONOTHEISTISCHEN
RELIGIONEN¹

Ślowa kluczowe: ubój rytualny, zakaz spożywania krwi, wolność religijna, ochrona zwierząt, dialog międzyreligijny.

Schlüsselworte: Schächten, Blutgenussverbot, Religionsfreiheit, Tierschutz, interreligiöser Dialog.

Als das deutsche Bundesverfassungsgericht am 15.1.2002 mit Berufung auf das in GG Art. 4 (2) verbrieft Grundrecht der freien Religionsausübung die zuständigen Behörden verpflichtete, nicht nur Juden, sondern auch Muslimen das betäubungslose Schächten uneingeschränkt zu gestatten, sorgte dies für einen Aufschrei in der Öffentlichkeit. Viele wähten einen Rückfall ins Mittelalter. Sie verkannten, dass das Gericht nur eine Auslegung bestehender Gesetze gegeben hatte und nicht selbst gesetzgebend tätig geworden war. Seitdem werden in einer breiten Öffentlichkeit Fragen diskutiert, die zuvor bestenfalls in Tierschutzgruppen ein Thema waren: Ist das betäubungslose Schächten noch zeitgemäß? Handelt es sich nicht um eine antiquierte Schlachtmethode, die grausam und inhuman ist und dringend abgeschafft werden muss?

In einer postmodernen, von der Pluralität der Religionen und Weltanschauungen geprägten Gesellschaft ist eine derartige Frage charakteristisch. In ihr bündeln sich eine Reihe offener Probleme ganz unterschiedlicher Provenienz: Wie verhalten sich Tierschutz und Religionsfreiheit zueinander? Was zählt zur Religionsausübung, wenn innerhalb einer Religion unterschiedliche Lehren vertreten werden? Wie weit gilt das Recht freier Religionsausübung, wo der Grundwertekanon einer demokratischen Gesellschaft berührt ist? Und

¹ Gekürzte Fassung eines Vortrags auf dem Moralthnologenkongress 2002 in Berlin.

woher kann eine offene Gesellschaft die Kraft nehmen, die Durchsetzung ihrer Grundwerte ggf. auch mit Staatsgewalt durchzusetzen?

Angesichts solch fundamentaler Fragen muss es verwundern, dass in den einschlägigen theologischen Lexika – allen voran in der dritten Auflage des Lexikons für Theologie und Kirche sowie im Lexikon der Bioethik – die Stichworte „Schlachten“ und „Schächten“ fehlen. Weder gibt es eigene Artikel noch einen Verweis im Stichwortregister. Offenkundig handelt es sich um einen blinden Fleck christlicher Theologie und Ethik! Der Ausfall wiegt umso schwerer, als das Schlachten im Alten und Neuen Testament breiten Raum einnimmt. Die frühe Kirche war – geprägt durch das Judentum – gekennzeichnet von einer heftigen Auseinandersetzung um die rechte Weise des Schlachtens. Doch es scheint, dass sie mit dem Abwerfen der Last des jüdischen Gesetzes gegen Ende des 1. Jh. den Vorgang der Tötung von Tieren völlig aus dem Blick verlor und ihn bis heute nicht mehr als bedeutungsvoll erkannt hat.

Handelt es sich hier also um einen theologisch irrelevanten Vorgang? Das wird man wohl kaum behaupten wollen. Ich möchte deshalb im Folgenden das Defizit in drei Schritten aufarbeiten: Zunächst sei ein Blick in die Heiligen Schriften der monotheistischen Religionen geworfen. Dann betrachte ich die aktuelle Gesetzeslage in Deutschland und Europa, ehe die theologisch-ethischen Betrachtungen das Thema einem Lösungsansatz zuführen.

Die Anweisungen der Heiligen Schriften

Die Vorschriften der jüdischen Bibel

Die Praxis rituellen Schlachtens scheint in der Geschichte Israels weit zurückzureichen. Denn im Buch Deuteronomium, wird in 12,21 mit der Formel „so, wie ich dir befohlen habe“ ausdrücklich auf ältere Überlieferungen angespielt. Es gab offenkundig eine weithin bekannte Regelung des Schlachtvorgangs, die nicht mehr detailliert wiederholt werden musste. Angesichts einer wachsenden Zahl von Diasporajuden hebt das Dtn allerdings eine Vorschrift auf: Während die Schlachtung der Tiere für Opfer weiterhin nur am Tempel in Jerusalem gestattet ist, wird das Schlachten für den Fleischverzehr nun überall erlaubt (Dtn 12,13-15). Ansonsten ruft Dtn 12,20-28 das offenbar bekannte Identitätsmerkmal einer rechtmäßigen Schlachtung in Erinnerung: Wenn du Appetit auf Fleisch hast, darfst du essen, so viel du möchtest. Doch beherrsche dich und iss kein Blut! Denn Blut ist Lebenskraft – du sollst es nicht genießen, sondern wie Wasser auf die Erde schütten.

Das Verbot des Blutgenusses ist also das zentrale, ausgesprochen sinnhafte und eingängige Merkmal einer rechtmäßigen Schlachtung. In ihm drückt sich der Respekt vor dem Tier als Mitgeschöpf aus, indem darauf verzichtet

wird, sich seiner Lebenskraft zu bemächtigen. Der animistische Kern des Gebots ist nicht zu übersehen. Dass aber die Symbolkraft des Blutgenussverzichts auch weit jenseits animistischer Anschauungen wirksam sein kann, darauf werde ich noch zurück kommen.

Die Ausführungen der Priesterschrift zum Vorgehen bei Opfer- und Verzehr Schlachtung bringen zusätzliche Details zutage: Neben dem Blut sind nämlich bei jenen Tierarten, die zum Opfer herangezogen werden, auch Fett und Nieren tabu (Lev 1,8-12; 3,3-17; 4,8-35; 7,3-33; 8,16-25; 9,10; Num 18,17). Die Nieren galten als Sitz der Gefühle – im Verbot ihres Genusses drückt sich wiederum der Respekt vor der Lebenskraft des Tieres aus. Das Fett hingegen galt als der beste Teil am Opfer, er durfte der Gottheit nicht vorenthalten werden.

Genauere Vorschriften zur Schlachttechnik finden sich freilich erst ein rundes Jahrtausend später im Talmud (Endredaktion um 500 n.Chr.). Hier ist insbesondere der Traktat Chulin 1-2 zu nennen. Jeder gesunde volljährige Mensch darf schlachten (Chulin 1,1). Die Schärfe des Schlachtmessers ist ein entscheidendes Kriterium (Chulin 1,2). Es wird für die Schnelligkeit und Präzision des Schlachtschnitts Sorge getragen (Chulin 1,3-4). Bei unsachgemäßem Schnitt ist das Fleisch unrein (Chulin 2,1.4). Wird ein krankes Tier geschlachtet, muss es nach dem Schlachten zucken, um als kosher zu gelten (Chulin 2,6). Und schließlich darf beim Schlachten Gott allein angerufen werden – offenbar wurden nicht selten See- und Berggeister angerufen und ihnen das Tier gewidmet (Chulin 2,8-9). Was aus ersichtlichen Gründen fehlt, sind Bestimmungen zur Betäubung des Tieres – die war damals schlicht unmöglich.

Die späteren Überlieferungen der Halacha bewegen sich faktisch auf dieser Linie. Ausführliche Reflexionen enthalten v.a. die Sefer Kedescha der Mischne Tora von Maimonides (um 1160) und die Jore De'a 1-28 des Schulchan Aruch von Josef Karo (um 1575).

Die heutige Praxis des jüdischen Schächterns kann folgendermaßen skizziert werden: Der Schächter muss qualifiziert und ethisch tadelfrei sein wie ein Rabbi; er muss bewusst und aufmerksam schlachten. Wichtig ist die vorbereitende Fixierung des Tieres. Für die eigentliche Schlachtung dürfen keine automatischen Apparate verwendet werden. Der Schochet muss mit absolut scharfer Klinge einen einzigen schnellen Schnitt durch alle Weichteile des Halses führen. Nur die Wirbelsäule bleibt undurchtrennt. Die Schärfe der Klinge ist für jede einzelne Schlachtung vorher zu kontrollieren. Nach erfolgter Schlachtung muss im Sinne der Qualitätskontrolle geprüft werden, ob das Tier vor dem Schlachten gesund war. Dies kann nur sichergestellt werden, wenn nach dem Schlachten noch eine Bewegung nachzuweisen ist, und das geht nur

ohne Betäubung². Auch das völlige Ausbluten des Tieres dient nach Levinger ausschließlich der optimalen Haltbarkeit des Fleisches, sichert also seine Qualität³.

Die christliche Loslösung von den jüdischen Schlachtvorschriften

Als Christ steht man i.d.R. staunend, aber auch etwas verständnislos vor den ausgefeilten jüdischen Schlachtvorschriften. Die Lösung von den Weisungen der Mutterreligion war offensichtlich sehr radikal. Aber wie kam es dazu? Im Neuen Testament finden wir noch Zeugnisse dafür, dass das alttestamentliche Blutgenussverbot zu jenen Weisungen zählte, die für JudenchristInnen am schwersten aufgebbar schienen. Schon als im Kontext der Heidenmission praktisch die gesamte Tora „über Bord geworfen“ war, hielt man an dieser Vorschrift fest: Zwei der vier Ausnahmeklauseln des Apostelkonzils, wie sie uns Lukas in Apg 15,29 referiert, betreffen das Blutgenussverbot, das damit selbst für HeidenchristInnen Geltung erlangt. Und Röm 14 bezeugt, dass das Essen von unkoscherem Fleisch für Paulus zwar in der Freiheit des Evangeliums prinzipiell möglich ist (Röm 14,14). Aber würde man es essen, gäbe das den „Schwachen“ Anstoß, die noch an den überlieferten Geboten hängen. Um der Liebe und Rücksichtnahme auf die Schwächeren willen soll die Gemeinde also auf den Verzehr von unkoscherem Fleisch verzichten – ein Beleg dafür, wie schwer JudenchristInnen der Abschied von diesem Verbot fiel.

Wenngleich sich Jesus selbst in der Praxis wohl weitgehend an die jüdischen Reinheitsvorschriften gehalten hat (vgl. Mk 1,41ff), hat seine grundlegende verbale Kritik an ihnen durchschlagende Wirkung erlangt (bes. Mk 7,15!). Mit der Option der jungen Kirche für die Heidenmission gewinnt diese Kritik höchste Relevanz und führt letztlich zur Aufhebung der Schlachtvorschriften im Christentum. Damit ist das christliche Schlachten am Ende des 1. Jh. profaniert – ein aus der Dynamik der Heidenmission heraus verständlicher, aber folgenschwerer Schritt. Seine Konsequenzen für die christliche Einstellung zum Tier bis hinein in den Katechismus der Katholischen Kirche von 1993 und die faktische christliche Ohnmacht und Anästhetik (Bewusstlosigkeit) gegenüber der neuzeitlichen industriellen Nutztierhaltung können wir selbst heute nur in Umrissen erahnen. Die Kirche hat sich jeglichen Einflusses auf die Schlachtung von Tieren begeben.

² I.M. Levinger, *Schechita im Lichte des Jahres 2000. Kritische Betrachtung der wissenschaftlichen Aspekte der Schlachtmethoden und des Schächtings*, Bonn – Bad Godesberg 1996, S. 4.

³ *Ibidem*, S. 3, 8.

Die Fortführung der jüdischen Praxis im Koran

Während das Christentum sich radikal von der jüdischen Schlachtpraxis löst, greift der Islam sie weitestgehend auf. „Halal“, d.h. erlaubt (im Gegensatz zu „haram“, d.h. verboten) ist der Fleischverzehr im Koran v.a. unter zwei Bedingungen: Wenn das völlige Ausbluten des Tieres sichergestellt ist (Sure 5,3) und der Name Gottes über dem Tier ausgerufen wurde (Sure 5,3; 22,28.34-37). Nur in außergewöhnlichen Notlagen darf haram-Fleisch schuldfrei gegessen werden (Sure 2,173 und 16,115 wörtlich gleich). Die gängige islamische Auslegungstradition sieht die „Notlage“ nur in einer ernsthaften Bedrohung für Gesundheit oder Leben gegeben. Eine säkulare staatliche Gesetzgebung, die die Halal-Schlachtung verbietet, wird nicht als Notlage akzeptiert.

Wie in der Tora finden sich auch im Koran keine Angaben über die Technik des Schlachtens, wohl aber in der Hadit, der islamischen Traditionsliteratur. So nennt z.B. Averroes (Mohammed Ibn Rushd, 1126-98) in den *Bidayat almughtahid* I,2 das vollständige Durchtrennen der beiden Halsschlagadern sowie von Luft- und Speiseröhre als Voraussetzung. Deutsche Muslime formulierten 1988 als verbindliche Vorschrift (vgl. A.A. Köhler 1996, 145): Ein Tier darf nicht zusehen, wie ein anderes geschlachtet wird; das Tier darf bei der Schlachtung nicht vollständig gefesselt sein; es muss vorher getränkt, gefüttert und beruhigt werden; der Schlachter spricht Richtung Mekka gewandt ein Gebet über das Tier; der Schnitt mit einem sehr scharfen, unmittelbar vorher frisch geschliffenen Messer muss Halsschlagader und Luftröhre sofort durchtrennen, damit der Tod schnellstens eintritt und das Leiden des Tieres auf ein Minimum begrenzt wird.

Üblicherweise wird behauptet, bei vorheriger Betäubung des Tieres wäre das Fleisch haram⁴. De facto fehlt aber wie im Judentum sowohl eine Schriftstelle als auch ein sachlicher Grund. Denn die Prüfung der Gesundheit des Tieres wäre heute leicht auf anderem Wege möglich als über die Beobachtung der Zuckungen nach der Schlachtung.

Die aktuelle Rechtslage

Bereits 1895 wurde in Deutschland die erste Petition zum Verbot des betäubungslosen Schlachtens an den Reichstag gerichtet. Sie blieb jedoch ohne Erfolg. Sieht man von der Zeit des Nationalsozialismus ab, in der das Schächten aus antisemitischen Motiven verboten war, gab es in Deutschland

⁴ M. Götz, *Schächten von Opfer- und Nutztieren nach islamischem Ritus zur Vorlage bei den zuständigen Bundes- und Länderministerien (1989)*, in: http://www.vikz.de/public/schaechten_dr_manned_goetz.html (Stand: Juni 2003).

eine de-facto-Erlaubnis. Die erste verbindliche Regelung erfolgte 1972 im Tierschutzgesetz und erlaubte das betäubungslose Schächten aus religiösen Gründen. Die jüngste Fassung des § 4a vom 25.5.98 (BGBl I S.1105, ber. S.1818) lautet: „(1) Ein warmblütiges Tier darf nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden ist. (2) Abweichend von Absatz 1 bedarf es keiner Betäubung, wenn... die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat; sie darf die Ausnahmegenehmigung nur insoweit erteilen, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen...“

Gilt diese Vorschrift nur für Juden oder auch für Muslime? In seinem Urteil vom 15.1.2002 (Az: 1 BvR 1783/99) hat das Bundesverfassungsgericht eine enge Auslegung von § 4a TierSchG untersagt. Unter „enger Auslegung“ wird dabei der Versuch staatlicher Behörden verstanden, den zwingenden Charakter der Norm betäubungslosen Schlachtens in einer konkreten Religionsgemeinschaft von außen her überprüfen zu wollen – insbesondere dort, wo es in dieser Religionsgemeinschaft eine Pluralität von Lehrmeinungen gibt. Es genüge, so das BVerfG, dass der Schlachter glaubhaft bezeuge, einer Richtung seiner Religion anzugehören, in der das betäubungslose Schlachten Pflicht ist.

Unter dem Druck der daraufhin entstehenden öffentlichen Entrüstung und auf Grund des Kernarguments des BVerfG, dass zwar die freie Religionsausübung, nicht aber der Tierschutz Verfassungsrang habe, änderte nunmehr die CDU/ CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag ihre Meinung und stimmte der von SPD und Bündnis 90/ Die Grünen bereits zum dritten Mal seit 1993 beantragten Verfassungsänderung zu, den Tierschutz im Grundgesetz zu verankern. So lautet GG Art. 20a seit dem 1.7.2002: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung“. Dabei handelt es sich um eine sog. Staatszielbestimmung, nicht um ein Grundrecht wie die freie Religionsausübung GG Art. 4. Ob sich deshalb die Rechtsprechung zum betäubungslosen Schächten verändern wird, ist unter Verfassungsrechtlern umstritten.

Die meisten europäischen Länder haben ähnliche Bestimmungen wie Deutschland. Verboten ist das Schächten ohne Betäubung nur in der Schweiz (per Volksentscheid seit 1893 in der Verfassung verankert; der Import koscheren/ halal Fleisches wird jedoch geduldet), in Norwegen (seit 1930), Schweden (seit 1937) und Liechtenstein (seit 1988). Der Europäische Gerichtshof der

Menschenrechte in Straßburg hat am 27.6.00 (Appl Nr. 27417/95) geurteilt, das rituelle Schlachten sei Teil des in Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Rechts auf freie Religionsausübung.

Ein Schlachtethos in pluraler Gesellschaft. Ethische Überlegungen

Wie können die beiden einander grundsätzlich widersprechenden Schlachtpraktiken der europäischen Gesellschaften – betäubungsloses Schächten einerseits sowie industrielle Massenschlachtung nach Betäubung andererseits – miteinander in Beziehung gesetzt werden? Kann die Dualität der Ansätze eine Chance zum wechselseitigen Lernen sein? Wenn dies der Fall sein soll, gilt es (aus christlicher Perspektive) zunächst positiv zu würdigen, was das religiöse Schächten an ethischem Gehalt überliefert. Erst dann sind kritische Anfragen an die jüdische und muslimische Tradition sinnvoll.

Positive Würdigung des religiös normierten Schächdens

Die aktuellen Vorschriften der Muslime und Juden verdeutlichen eine Reihe zentraler Aspekte des Mühens um eine humane Gestaltung des Schlachtvorgangs:

1. Es geht nicht allein um die Frage von Betäubung und körperlicher Schmerzfreiheit. Denn die Frage der psychischen Verfassung des Tieres hat mindestens ebenso große Bedeutung. Menschliche Zuwendung und Fürsorge sind wichtig und womöglich tiergerechter als eine gefühlscalte, automatisierte Betäubung.

2. Auch das Sozialempfinden der Tiere wird berücksichtigt: Zu verhindern, dass das Tier erleben muss, wie Artgenossen betäubt werden oder sterben, gehört zu den grundlegenden Aspekten humanen Schlachtens.

3. Schlachten hat eine religiöse Dimension. Das Gebet eines Religionsvertreters macht den Schlachtenden sichtbar, dass sie in dem für sie enorm belastenden Tun nicht allein gelassen werden. Durch die völlige Profanierung der Schlachtung hat die christliche Gesellschaftsordnung faktisch die SchlachterInnen mit ihren Problemen isoliert und ausgegrenzt.

4. Es braucht ein Symbol, das dem Schlachtenden wie den Fleisch Essenden die Ehrfurcht vor dem getöteten Tier ermöglicht. Eine völlige Instrumentalisierung des Tieres würde eine Missachtung seiner geschöpflichen Würde bedeuten. Das Verbot des Blutgenusses macht sehr augenscheinlich deutlich, dass es dem Menschen nicht erlaubt ist, das Tier „bis zum letzten Blutstropfen auszukosten“. Es ist ein starkes Symbol, das eine wirksame emotionale Hemmschwelle setzt und den Fleischgenuss tendenziell einschränkt.

Judentum und Islam bieten also im Rahmen vormoderner Strukturen einen über nahezu 3000 Jahre bewährten Weg zu einer humanen und in die Gesamtgesellschaft eingebundenen Schlachtung, die zugleich allen (!) das Übel der Tötung eines Mitgeschöpfes sinnhaft präsent macht.

Kritische Anfragen an die traditionelle Schächtpraxis

In seiner Stellungnahme vom 21.1.02 zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat der Deutsche Tierschutzbund mehrere Einwände gegen das betäubungslose Schächten vorgebracht. U.a. bemerkt er, der Schnitt selber sei auch mit einem scharfem Messer sehr schmerzhaft. Wegen der Durchtrennung der Nervenstränge komme es zur Zwerchfelllähmung und damit zu Todesangst durch Atemnot. Ausströmendes Blut werde aspiriert und führe zu Erstickungsanfällen. Hirnstrommessungen zeigten, dass die Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit beim Schaf bis zu 35 Sekunden, beim Rind durchschnittlich 77 Sekunden fortduere (beim Bolzenschuss nur 2 Millisekunden). Auch die notwendige Fixierung der Tiere vor dem Schlachten sei psychisch und physisch problematisch (oft seien Knochenbrüche die Folge, wenn die Tiere sich wehrten). Angesichts dessen scheint die Behauptung von I.M. Levinger fragwürdig: „Das Tier realisiert weder den Tod noch die Schlachtinstrumente als solche. Das Tier leidet psychologisch vor, während und nach dem Schlachtschnitt nicht.“⁵ Zudem ist zu bedenken, dass eine Alternative denkbar wäre: Die sachgerechte Elektrokurzzeitbetäubung mit Zangen ist ohne Schaden für das Tier reversibel und ermöglicht das vollständige Ausbluten wie beim unbetäubten Tier. Einzig das im Talmud nach dem Schlachten vorgeschriebene Beobachten der Zuckungen zur Überprüfung der Gesundheit des Tieres wäre auf diesem Wege nicht möglich – alle anderen Anliegen der jüdischen und islamischen Tradition ließen sich problemlos realisieren.

Perspektiven für den interreligiösen Dialog

Es wäre nun durchaus denkbar, dass der säkulare Staat mit Verweis auf seine moralischen Standards eine Veränderung in der angezeigten Richtung erzwingt. Doch ist fraglich, ob ein solches Vorgehen politisch klug und gesellschaftlich nachhaltig wäre. Mir schiene ein interreligiöser Dialog wesentlich aussichtsreicher. Und hier müsste die christliche Theologie ihre eigene Position ins Spiel bringen. Denn fundamentaltheologisch/ -ethisch betrachtet liegt das Problem im Traditionsverständnis sowie in der Verhältnisbestimmung zwischen Glaube und Vernunft:

⁵ R. Potz, B. Schinkele, W. Wieshaider (hg), *Schächten. Religionsfreiheit und Tierschutz*, Freistadt – Egling 2001, S. 14.

1. Traditionsverständnis: Obgleich weder in der Tora noch im Koran die Betäubung verboten ist, wird an der Unumstößlichkeit der späteren Tradition (Talmud und Halacha bzw. Hadit) festgehalten. Diese stammt aber aus einer vormodernen Gesellschaft, die keine Betäubungsmöglichkeiten kannte. Es wäre also entscheidend, Tradition als geschichtliche und damit weiterzuentwickelnde Größe wahrzunehmen und auszulegen.

2. Verhältnis von Glaube und Vernunft: In einer aufgeklärten Moral wird dem Glauben eine motivierende und kritisierende Funktion zugewiesen (vgl. A. Auer). Im Fall des Schächtens konzentriert sich diese im Symbol des Blutgenussverbots, das rational nicht zwingend ist. Vernünftig begründbar hingegen ist die Pflicht, das Leiden der Tiere zu minimieren. Diese Pflicht aber ist es gerade, die das Symbol sinnhaft einschärft und je neu kritisch in Erinnerung ruft. Das Problem liegt freilich darin, dass es trotz Ansätzen zur Aufklärung in Vergangenheit und Gegenwart im Judentum und Islam keine anerkannte Methodik zur wechselseitigen Integration von Vernunft und Glaube gibt.

Insofern haben die innerjüdischen und innerislamischen Stimmen für eine Weiterentwicklung der Schächtpraxis besonderes Gewicht. So betonte Israel Meir Levinger 1996 in einer Podiumsdiskussion, die Tora verbiete die Betäubung nicht, sie sei also diskutabel. Das Islamische Zentrum Bern verlautbarte 1995, die Betäubung widerspreche nicht den Vorschriften des Koran. Analog äußern sich auch andere Stimmen in Judentum und Islam. Um solchen Stimmen den Rücken zu stärken, aber auch, um nicht in die Anklägerrolle zu fallen, müsste die säkulare europäische Gesellschaft eingestehen, dass die industrialisierte Schlachtung profaner Herkunft alles andere als human ist (nach vorsichtigen Schätzungen sind 30% aller Schlachttiere nicht ausreichend betäubt; und der exorbitant hohe Fleischkonsum der EuropäerInnen stellt überdies die Frage, wie ernst es uns mit dem Tierschutz eigentlich ist).

Den Kirchen käme darüber hinaus eine genuine Rolle zu: Für sie wäre es höchste Zeit, den religiösen Wert des Symbols Blutgenussverbot anzuerkennen, in dem eine wichtige Erfahrung im Umgang mit Tieren gespeichert ist und ein zentraler Glaubensimpuls zum Ausdruck kommt. Sie müssten zugeben, dass sie hier als einzige monotheistische Religion einen blinden Fleck aufweisen. Diesen zu thematisieren und zu reflektieren wäre dann Sache der theologischen Wissenschaft: Ein Lexikon der christlichen Theologie ohne das Stichwort „Schlachten“ darf es künftig nicht mehr geben – das sind wir dem biblischen Erbe wie auch der praktischen Vernunft schuldig.

Literatur

- Andelshauer, B., *Schlachten im Einklang mit der Scharia*, Sinzheim 1996.
- Arndt N./Droege M., *Das Schächturteil des BVerfG*, Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht 48 (2003), S. 188–198.
- Baranzke H., *Lammfleisch Gottes. Den Christen fehlt ein Ethos des Schlachtens*, DIE ZEIT 15 (1998), S. 67.
- Deutscher Tierschutzbund 2002, *Stellungnahme zum betäubungslosen Schlachten oder Schächten nach islamischem Ritus*, in: <http://www.tierschutzbund.de> (Stand: Juni 2003).
- Götz M., *Schächten von Opfer- und Nutztieren nach islamischem Ritus zur Vorlage bei den zuständigen Bundes- und Länderministerien* (1989), in: http://www.vikz.de/public/schaechten_dr_manfred_goetz.html (Stand: Juni 2003).
- Köhler A.A., *Schächten in Deutschland*, CIBEDO 10 (1996), S. 145f.
- Lvinger I.M., *Schechita im Lichte des Jahres 2000. Kritische Betrachtung der wissenschaftlichen Aspekte der Schlachtmethode und des Schächtens*, Bonn – Bad Godesberg 1996.
- Potz R./Schinkele B./Wieshaider W. (hg), *Schächten. Religionsfreiheit und Tierschutz*, Freistadt – Egling 2001.
- Traulsen C., *Betäubungsloses Schlachten nach islamischem Ritus in Deutschland*, Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht 48 (2003), S. 198–206.

„NIE DO OSTATNIEJ KROPLI KRWI...” UBÓJ ZWIERZĄT W RELIGIACH MONOTEISTYCZNYCH (STRESZCZENIE)

Decyzja niemieckiego Trybunału Konstytucyjnego (Bundesverfassungsgericht) z 15 stycznia 2002 r. zezwalająca również Muzułmanom na nieograniczony ubój zwierząt bez znieczulenia spowodowała gwałtowną debatę dotyczącą etycznej i prawnej dopuszczalności tej praktyki religijnej. W odróżnieniu od tej reakcji analiza tego problemu w obrębie teologii chrześcijańskiej jeszcze się w ogóle nie rozpoczęła. Autor analizuje najpierw praktykę uboju w świetle trzech religii monoteistycznych. Podczas gdy judaizm i islam zachowały przepisy Tory aż do dzisiaj, chrześcijaństwo już po kilku dziesięcioleciach zdystansowało się od nich, by wyjść naprzeciw chrześcijanom pogańskiego pochodzenia. W ten sposób chrześcijaństwo zrezygnowało z jakiegokolwiek rytualnego czy etycznego unormowania procesu uboju, co spowodowało całkowitą jego sekularyzację.

W drugiej części tekstu autor przedstawia sytuację prawną w Niemczech. Zapewnia ona pierwszeństwo prawu człowieka do wolności religijnej przed podniesioną w międzyczasie do rangi jednego z priorytetów działań państwowych ochroną zwierząt i tym samym pozostawia praktykę uboju w zakresie odpowiedzialności poszczególnych religii. Również w większości innych krajów europejskich obowiązuje zasada pierwszeństwa wolności religijnej. W tym kontekście pojawia się pytanie, jak dalece sięga tolerancja społeczeństwa pluralistycznego. Autor opowiada się za dialogiem międzyreligijnym, który jednocześnie uwzględniłby pozytywne symboliczne wartości uboju, poddając je jednocześnie krytycznej racjonalnej analizie. Efektem powinno być znalezienie takiej metody znieczulania, która dałaby się pogodzić z przepisami dotyczącymi rytualnego uboju.